V GLEB 01/18 PA 49767/18

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 25.4.2018 auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung gemäß Art 5 Abs 3 lit b iVm Art 33 Abs 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 3 lit b iVm Art 33 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 erstellten gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung. Die gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung (Beilage./1 zum Bescheid) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 33 Abs 1 Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 312 vom 28.11.2017, S 6 („**GLEB**") entwickeln zwei oder mehr Übertragungsnetzbetreiber („**ÜNB**"), die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind dies zu tun, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung, wobei sie die Anforderungen des Art 32 GLEB einhalten.

Art 33 Abs 2 GLEB sieht vor, dass außer wenn das ÜNB/RRA-Modell gemäß Art 35 GLEB angewandt wird, der Austausch von Regelleistung immer nach einem ÜNB/ÜNB-Modell erfolgt, wobei zwei oder mehr ÜNB unter Berücksichtigung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl L 220 vom 25.8.2017, S 1 („**SOGL**") eine Methode für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung festlegen.

Weiters sind alle ÜNB, die Regelleistung austauschen,

- gemäß Art 33 Abs 3 GLEB dazu angehalten alle Regelleistungsgebote für Standardprodukte an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung zu übermitteln. Die ÜNB dürfen Regelleistungsgebote nicht ändern oder zurückhalten und müssen sie außer unter den Bedingungen der Art 26 und 27 GLEB in ihr Beschaffungsverfahren einbeziehen;

- müssen gemäß Art 33 Abs 4 GLEB dafür sorgen, dass sowohl für die Verfügbarkeit der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität als auch für die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit gemäß der SOGL und nutzen dazu entweder
    a) die Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts grenzüberschreitende Übertragungskapazität verfügbar ist, gemäß Art 33 Abs 6 oder
    b) die Methoden zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität zum relevanten Zeitbereich gemäß Titel IV Kapitel 2 GLEB.

Jeder ÜNB, der die Methode gemäß Art 33 Abs 4 lit a GLEB anwendet, informiert andere ÜNB in seinem LFR-Block über das Risiko der Nichtverfügbarkeit von Reservekapazität in dem/den Fahrplangebiet(en) seiner Regelzone, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Art 157 Abs 2 lit b SOGL haben könnte.

Schließlich dürfen die ÜNB gemäß Art 33 Abs 7 GLEB die nach der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 197 vom 25.7.2015, S 24 berechnete Zuverlässigkeitsmarge aufgrund des Austauschs von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven nicht erhöhen

Gemäß Art 5 Abs 5 GLEB muss jeder Vorschlag für Modalitäten oder Methoden im Rahmen der GLEB den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB enthalten.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art 33 Abs 1 GLEB sind gemäß Art 10 Abs 4 iVm Art 5 Abs 3 lit b GLEB durch den zuständigen ÜNB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren.

Die Vorschläge für die Modalitäten für Regelreserveanbieter bedürfen gemäß Art 5 Abs 3 lit b GLEB der Genehmigung aller Regulierungsbehörden der betreffenden Region.

Ist nach Ansicht der betroffenen Regulierungsbehörde bei einer zur Genehmigung vorgelegten Modalität oder Methode eine Änderung erforderlich, legt der relevante ÜNB innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung der Regulierungsbehörden zur Änderung gemäß Art 6 Abs 1 GLEB einen geänderten Vorschlag vor. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von zwei Monaten über den geänderten Vorschlag zu entscheiden.

II.2 Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 25.4.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 26.4.2018, hat Austrian Power Grid AG („**APG**“) einen Antrag gemäß gemäß Art 5 Abs 3 lit b iVm Art 33 Abs 1 GLEB auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung eingereicht.

Gleichlautende Anträge wurden von 50Hertz Transmission GmbH (Deutschland), Amprion GmbH (Deutschland), TenneT TSO GmbH (Deutschland), TransnetBW GmbH (Deutschland), TenneT TSO B.V. (Niederlande), Elia System Operator SA-NV (Belgien), Energinet Eltransmission A/S (Dänemark), Réseau de transport d'électricité SA (Frankreich) und Swissgrid AG (Schweiz) („**betroffenen ÜNB**“) bei den zuständigen Regulierungsbehörden von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden und der Schweiz („**betroffenen Regulierungsbehörden**“) eingereicht.

Die betroffenen Regulierungsbehörden sind nach Durchsicht und Analyse dieses Antrags gemeinsam am 25.9.2018 zum Schluss gekommen, dass Änderungen des Antrags notwendig sind. Die Regulierungsbehörden forderten die betroffenen ÜNB mit einer Aufforderung zur Abänderung gemäß Art 6 Abs 1 GLEB auf, innerhalb von zwei Monaten

nach Erhalt der jeweiligen nationalen Aufforderungen einen Vorschlag für geänderte Modalitäten oder Methoden zur Genehmigung vorzulegen. E-Control übersandte diese Aufforderung zur Abänderung mit Schreiben vom 3.10.2018 an APG.

Dieser Aufforderung entsprach APG mit dem abgeänderten Antrag vom 15.10.2018, eingelangt bei E-Control am 18.10.2018. Die betroffenen Regulierungsbehörden haben einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und haben sich am 28.11.2018 geeinigt den von den betreffenden ÜNB eingereichten abgeänderten Antrag zu genehmigen bzw im Falle der Schweiz nach den anwendbaren nationalen Bestimmungen anzunehmen (Beilage./2).

II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 ElWOG 2010 ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 ElWOG 2010 als Regelzonenführer für gesamt Österreich benannt. Zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone Österreich durch APG vorsehen.

APG hat den Vorschlag für gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung vom 15.1.2018 bis 15.2.2018 mit den Marktteilnehmern konsultiert.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 33 Abs 1 GLEB können zwei oder mehr ÜNB die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung entwickeln.

APG ist ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 ElWOG 2010 als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Aufgrund der zwischen APG einerseits und TINETZ-Stromnetz Tirol AG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH andererseits abgeschlossenen Kooperationsabkommen liegt eine zusammengefasste Regelzone vor, die von APG als Regelzonenführer betrieben wird. Der von der Antragstellerin eingereichte Antrag auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung gilt für die gesamte Regelzone und umfasst daher auch den Bereich, der vom Übertragungsnetz der TINETZ-Stromnetz Tirol AG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH abgedeckt wird.

APG hat die verfahrensgegenständlichen Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich gemäß Art 10 Abs 4 iVm Art 5 Abs 3 lit b GLEB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren. Dies wurde von APG im Zeitraum von 15.1.2018 bis 15.2.2018 durchgeführt.

Gemäß Art 33 Abs 1 GLEB haben die zur Genehmigung eingereichten gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung die Anforderungen des Art 32 GLEB einzuhalten haben. Gemäß Art 65 Abs 2 ist Art 32 erst ein Jahr nach Inkrafttreten des GLEB, somit zum Zeitpunkt dieser Genehmigung noch nicht anzuwenden. Dennoch sind die Voraussetzungen jedenfalls erfüllt. Art 32 Abs 1 GLEB richtet sich an die jeweiligen ÜNB eines LFR-Blocks und ist somit für die gemeinsame Beschaffung nicht relevant ist. Art 32 Abs 2 lit a GLEB verlangt marktbasierte Beschaffung für zumindest die Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven. Auf Frequenzhaltungsreserven (Primärregelleistung) trifft diese Voraussetzung nicht zu. Art 32 Abs 2 lit b GLEB verlangt eine möglichst kurzfristige Beschaffung. Dem wird insbesondere durch die im Vorschlag vorgesehene Verkürzung der Produktzeitscheiben Rechnung getragen. Von der Möglichkeit der Art 32 Abs 2 lit c GLEB (Verteilung auf mehrere Vertragszeiträume) wird kein Gebrauch gemacht. Die Anforderungen des Art 32 Abs 3 GLEB sind nur für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven vorgesehen.

Art 33 Abs 2 GLEB sieht vor, dass außer wenn das ÜNB/RRA-Modell gemäß Art 35 GLEB angewandt wird, der Austausch von Regelleistung immer nach einem ÜNB/ÜNB-Modell erfolgt, wobei zwei oder mehr ÜNB unter Berücksichtigung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl L 220 vom 25.8.2017, S 1 („**SOGL**“) eine Methode für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung festlegen. Entsprechend Artikel 3 des gegenständlichen Antrags wird ein ÜNB/ÜNB Modell verwendet. Grenzüberschreitende Übertragungskapazität wird in Einklang mit Art 38 Abs 4 GLEB nicht in Anspruch genommen.

- Weiters sind alle ÜNB, die Regelleistung austauschen, gemäß Art 33 Abs 3 GLEB dazu angehalten alle Regelleistungsgebote für Standardprodukte an die Funktion für die optimierte Regelleistungsbeschaffung zu übermitteln. Die ÜNB dürfen Regelleistungsgebote nicht ändern oder zurückhalten und müssen sie außer unter den Bedingungen der Art 26 und 27 GLEB in ihr Beschaffungsverfahren einbeziehen. Dieser Anforderung wird in Artikel 3 des gegenständlichen Antrags entsprochen.

- gemäß Art 33 Abs 4 GLEB verpflichtet, dass sowohl für die Verfügbarkeit der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität als auch für die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit gemäß der SOGL und nutzen dazu entweder

a) die Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts grenzüberschreitende Übertragungskapazität verfügbar ist, gemäß Art 33 Abs 6 oder
b) die Methoden zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität zum relevanten Zeitbereich gemäß Titel IV Kapitel 2 GLEB.

Jeder ÜNB, der die Methode gemäß Art 33 Abs 4 lit a GLEB anwendet, informiert andere ÜNB in seinem LFR-Block über das Risiko der Nichtverfügbarkeit von Reservekapazität in dem/den Fahrplangebiet(en) seiner Regelzone, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Art 157 Abs 2 lit b SOGL haben könnte.

Diese Anforderungen sind für Frequenzhaltungsreserven (Primärregelleistung) nicht beachtlich, da Art 38 Abs 4 GLEB bestimmt, dass beim Betrieb und Austausch von Frequenzhaltungsreserven die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 berechnete Zuverlässigkeitsmarge angewandt wird. Die Inanspruchnahme grenzüberschreitender Übertragungskapazität ist daher nicht erforderlich.

Schließlich dürfen die ÜNB gemäß Art 33 Abs 7 GLEB die nach der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 197 vom 25.7.2015, S 24 berechnete Zuverlässigkeitsmarge aufgrund des Austauschs von Regelleistung für Frequenzwiederherstellungsreserven und Ersatzreserven nicht erhöhen. Diese Anforderung gilt nicht für Frequenzhaltungsreserven.

Schließlich enthält Artikel 11 des gegenständlichen Antrags den gemäß Art 5 Abs 5 GLEB geforderten den vorgesehenen Zeitraum seiner Umsetzung. Eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB ist im zweiten Erwägungsgrund des gegenständlichen Antrags enthalten.

Auf Basis des oben Ausgeführten ist der von der Antragstellerin eingereichte Antrag auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Primärregelleistung zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG" durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt EUR 36,10 gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.12.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage./1 TSOs' proposal for the establishment of common and harmonised rules and processes for the exchange and procurement of balancing capacity for frequency containment reserves (FCR) in accordance with Article 33 and exemption in accordance with Article 34 of Commission Regulation 2017/2195 establishing a guideline on electricity balancing

Beilage./2 Approval by relevant Regulatory Authorities on the TSOs' proposal for the establishment of common and harmonised rules and processes for the exchange and procurement of balancing capacity for frequency containment reserves (FCR) in accordance with Article 33 and exemption in accordance with Article 34 of Commission Regulation 2017/2195 establishing a guideline on electricity balancing as amended in October 2018

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz

per E-Mail: office@vuen.at